

bediente¹. Ueber den Umfang der Hs. hat er dabei freilich seine Leser aufs seltsamste getäuscht. Indem er nämlich beschloss — aus welchen Gründen, muss dahingestellt bleiben — das Syntagma nur bis zur Wahl der Aebtissin Bertha II. zu edieren, fügte er hinter f. 136 der Hs. zwei von seiner Hand beschriebene Blätter ein, auf denen zunächst der Text von: 'inserendum. In hoc tamen' (S. 509 der Ausgabe) bis 'plurima pertulit' genau so² wiederholt ist, wie er in der Hs. stand. Dann folgt die Bemerkung 'Reliqua desunt in Msto.' und nun das Nachwort des jüngeren Meibom, wie es S. 509 f. der Ausgabe gedruckt ist. In ihm wiederholt der Editor, dass das Chronicon 'in fine mutilum' sei, fügt aber hinzu, er wisse ('constat mihi'), dass der Autor sein Werk bis zum J. 1550 fortgesetzt habe. Das erstere ist nicht wahr, und das zweite zu wissen ward Meibom leicht: denn die Hs., nach der er drucken liess, ist keineswegs verstümmelt, sondern reicht in Wirklichkeit bis zum J. 1550. Sie schliesst mit den Worten: 'Anno autem 1550. praedicta Magdalena abbatissa etiam eligitur in abbatissam de Wunstorp circa festum ascensionis domini. FINIS'.

Wesentlich anders aber als mit der Ausgabe Meiboms steht es mit derjenigen von Leibniz. Dieser sagt ausdrücklich³, dass er eine andere Hs. der herz. Bibliothek von Wolfenbüttel für seine Edition benutzt habe, und wenn auch nicht alles, was er für die Verschiedenheit seiner Hs. von der der Meibomschen Edition zu Grunde gelegten anführt, zutreffen kann, da er ja von der Unwahrheit der Erklärung Meiboms über die Ausdehnung seiner Hs. nichts wusste, so ist seine eigene Angabe selbst doch durchaus richtig. Nun ist er allerdings bei seiner Ausgabe eigenthümlich verfahren; er hat nämlich nicht den Text seiner Wolfenbütteler Hs. zu deren Grundlage gemacht, sondern er hat im wesentlichen — wenigstens bei den Urkunden, auf die es uns ankommt — den Abdruck Meiboms wiederholt, aber er hat zahlreiche Lesarten der Wolfenbütteler Hs. in jenen in eckigen Klammern eingefügt, andere in den Text aufgenommen, ohne das anzudeuten. Es war also nicht richtig, wenn bei der Edition

1) Dies ist ganz unzweifelhaft. Es genügt zu bemerken, dass alles, was in der Ausgabe cursiv gesetzt ist, in der Hs., die als n. 64 ex bibl. Manuscriptorum Meibom bezeichnet ist, unterstrichen erscheint. 2) Nur mit einer Variante. Die Hs. bot die Lesart: 'res quoque coenobii'. Der jüngere Meibom schrieb statt dessen 'res coenobii quoque', und so ist gedruckt worden. 3) SS. Brunsvic. II, 30; III^a, 26.